

## Allgemeine Geschäftsbedingungen „Bigla care“ (Bigla AG)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Lieferverhältnisse, welche die Bigla AG, (nachfolgend „Lieferant“ genannt) mit einer anderen Partei (nachfolgend „Kunde“ genannt) abschliesst. Wurden die AGB einmal vereinbart, gelten sie auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse derselben Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft stehende Fassung der AGB.
- 1.3. Änderungen dieser AGB oder anderslautende kundenseitige Konditionen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart bzw. vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

### 2. Auftragsbestätigung – Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Der Lieferant ist an Bestellungen erst gebunden, wenn er diese schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Inhalt der Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt vom Kunden als anerkannt, wenn dieser nicht binnen fünf Arbeitstagen nach ihrem Empfang dagegen schriftlich einspricht.
- 2.4. Der Lieferant ist berechtigt, vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen in der Ausführung vorzunehmen, sofern sie Verbesserungen beinhalten.
- 2.5. Alle Leistungen, die über die in der Auftragsbestätigung umschriebenen hinausgehen, werden vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Lieferfrist

- 3.1. Der Lieferant setzt alles daran, den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefertermin einzuhalten.  
Schadenersatzansprüche des Kunden gestützt auf die Nichteinhaltung des Liefertermins werden ausdrücklich wegbedungen.
- 3.2. Die Lieferfrist beginnt, wenn der Lieferant sämtliche benötigten Unterlagen, Angaben, Genehmigungen usw. vom Kunden erhalten hat, aber nicht bevor der Kunde die bei Auftragserteilung vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
- 3.3. Bei Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs des Lieferanten wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 3.4. Auftragsänderungen:  
Bei Aufträgen, die bis spätestens 3 Wochen vor Auslieferung geändert werden, wird der Liefertermin durch den Lieferanten neu definiert. Der Entscheid darüber, ob eine vom Kunden gewünschte Auftragsänderung möglich ist, liegt in jedem Falle beim Lieferanten. Nach dem oben genannten Zeitpunkt sind Änderungen nicht mehr möglich.  
Allfällige Kosten, welche durch Auftragsänderung entstehen, werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 4. Lieferung und Montage

- 4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb der Schweiz im Wert ab CHF. 1'000.- franko Domizil, Parterre Wareneingang des Empfängers (siehe auch Ziff. 4.3 + 8.1).

- 4.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Betrieb zumutbare Bedingungen für Lieferungen und Montage bestehen, wie z.B. genügende Beheizung, trockene Räume, gesicherte Zufahrten (auch für Lastwagen), Benutzungsmöglichkeit eines Aufzuges bei einzurichtenden mehrstöckigen Bauwerken (oder Verrechnung des Mehraufwandes), Möglichkeit der Strom- und Beleuchtungsbenützung und Vorhandensein eines abschliessbaren Raumes.
- 4.3. Mehraufwand und Zusatzkosten welche durch vom Kunden verursachte Verzögerungen bei der Auslieferung oder durch die Verteilung des Materials beim Kunden entstehen, können vom Lieferant in Rechnung gestellt werden.

### 5. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Eintreffen bzw. Montage durch den Lieferanten der Ware am Lieferort bzw. Aufstellungsort auf den Kunden über.
- 5.2. Der Transport der Ware durch Dritte im Auftrag des Kunden oder durch den Kunden erfolgt stets auf Risiko und Gefahr des Kunden.

### 6. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug ist der Lieferant berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Mehrkosten zu verrechnen, sowie die gesamte Höhe der Auftragssumme einzufordern.

### 7. Bemusterung und Materialprüfung

- 7.1. Geringfügige materialbedingte Abweichungen zu Mustern oder Schaustücken sowie technisch und konstruktiv bedingte Änderungen bleiben vorbehalten.
- 7.2. Fehlendes oder defektes Material bei Rücksendungen von Bemusterungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 8. Preise

- 8.1. Unsere Preise verstehen sich, ohne Versicherung und beziehen sich nur auf die vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkte der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und auf der Faktura gesondert ausgewiesen.
- 8.3. Die Preise sind freibleibend. Bei einer Änderung der Kostenfaktoren bis zur Lieferung behalten wir uns daher eine Preisberichtigung vor. Preisänderungen sind auch während des Geschäftsjahres vorbehalten.
- 8.4. Die Verpackung erfolgt zweckentsprechend, jedoch ohne Garantie gegen Bruch. Die Verpackung der Ware ist im Preis enthalten. Allfällige Spezialverpackung muss vom Kunden vorgeschrieben werden und wird dem Kunden separat verrechnet.

### 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Rechnungen sind inklusive der auf der Rechnung aufgeführten Versandspesen zu bezahlen.
- 9.2. Bei einer Auftragssumme bis Fr. 60'000.- wird die Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 9.3. Bei einer Auftragssumme ab CHF 60'000.- wird die Zahlung wie folgt fällig:
  - 1/2 Anzahlung bei Auftragserteilung
  - 1/2 innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 9.4. Die teilweise oder ganze Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Mängeln sowie die Verrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei Verzug des Lieferanten. Tritt der Kunde trotzdem vom Vertrag zurück, wird er vollumfänglich Schadenersatzpflichtig.
- 10.2. Der Lieferant kann einen vom Kunden beabsichtigten Rücktritt genehmigen (ausgeschlossen Sonderanfertigungen). Der Kunde ist diesfalls zur Bezahlung eines Reugeldes von 30 % der Auftragssumme verpflichtet.

## 11. Zahlungsverzug

- 11.1. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, so gerät er nach einmaliger schriftlicher Mahnung in Verzug und schuldet dem Lieferanten ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in der Höhe von 6 %.
- 11.2. Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig.
- 11.3. Alle infolge Verzuges anfallenden Kosten und Spesen, z. B. eines Inkassos, werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

## 12. Abnahme der Ware

- 12.1. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 12.2. Gelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte auf Gewährleistung entgegenzunehmen.

## 13. Gewährleistung/Garantie (Beanstandungen)

- 13.1. Bei versteckten Mängeln an Material- und/oder Konstruktion bestehen Gewährleistungsansprüche (Garantie) des Kunden während **3 Jahren** für Pflegebetten und Mobiliar, **2 Jahren** für Spitalbetten, nach Auslieferung bzw. Montage durch den Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich, diese dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, ansonsten die Gewährleistungsansprüche entfallen.

Auf Austauschteilen gewährt der Lieferant **1 Jahr** Garantie. Auf Austauschmotoren wird eine Garantie von **6 Monaten** gewährt.

- 13.2. Bei Transport- oder Montageschäden hat der Kunde unverzüglich bei Übernahme der Ware eine verbindliche Schadenfeststellung vom Transporteur oder Monteur zu veranlassen. SBB- oder Post-Transportschäden sind beim zuständigen Güter- oder Postverteilerzentrum geltend zu machen.
- 13.3. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten binnen acht Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung gilt die Ware als anerkannt und die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen.
- 13.4. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Lieferant die Mängel nach Möglichkeit beheben oder die schadhafte Teile ersetzen.
- 13.5. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, gewaltsame Beschädigung oder durch fehlerhafte Montage / Inbetriebsetzung durch Dritte hervorgerufen werden.
- 13.6. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden, die über die hier aufgeführten Ansprüche hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 13.7. Holz:

Holz ist ein Naturprodukt. Furnierbild- und Naturfarb-Unterschiede sind das Echtheitszeugnis für dieses Material. Holztypische Merkmale werden als Beanstandungsgrund nicht anerkannt. Für Aufträge, bei welchen Holzteile nach Farbmustern gebeizt werden müssen, sind dem Lieferanten jeweils gültige Farbmuster einzusenden. Herkunft und Alter des Holzes sind mitentscheidend für den Farbton. Bei Nachlieferungen kann keine Garantie für die Farbgleichheit übernommen werden.

- 13.8. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Ausführungen von Plattenformen, welche nicht den funktionalen und statischen Anforderungen der Produkte des Lieferanten entsprechen, abzulehnen. Sollten jedoch Platten eingesetzt werden, welche nicht über den Lieferanten in Auftrag gegeben wurden, lehnt der Lieferant jegliche Haftung bezüglich Folgeschäden und Qualitätsmängeln ab. Bei Änderungs-, oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder ein Dritter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten vornimmt, entfällt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten

- 13.9. Die ungerechtfertigte Rücksendung von Produkten wird nicht zurück vergütet.

## 14. Modelländerungen

- 14.1. Die Abbildungen in Katalogen und Preislisten sowie Massangaben, Farben und dergleichen sind annähernd und unverbindlich.
- 14.2. Geringe Abweichungen bleiben vorbehalten. Derartige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Preisminderung oder Schadenersatz zu verlangen.

## 15. Haftung

Der Lieferant haftet dem Kunden nur für Verschulden aus Absicht und Grobfahrlässigkeit.

## 16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrages im Eigentum des Lieferanten.
- 16.2. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt beim Betreibungsamt am Domizil des Kunden eintragen zu lassen.
- 16.3. Der Kunde wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber dem Lieferanten für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken.
- 16.4. Soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist es dem Kunden untersagt, Waren ohne Zustimmung des Lieferanten zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 17. Gewerbliche Schutzrechte

Die dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Pläne usw. sind geistiges Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gründenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.
- 18.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

Bigla AG, 01.01.2011